

Jagd vorbei?

Eine Anmerkung zum Urteil des EGMR vom 26.06.2012

VON RA GEORG H. AMIAN, RHM

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Herrmann ./. Bundesrepublik Deutschland (EGMR App. Nr. 9300/07) vom 26.06.2012 hat offenbar viele Jäger in eine tiefe persönliche Krise gestürzt; im Gegenzug viele Jagdgegner in wilde Euphorie versetzt.

Beides ist unbegründet.

Zunächst muss man sich die rechtliche Bedeutung eines Urteils des EGMR vergegenwärtigen, um dessen konkrete Auswirkungen auf das nationale Recht zu verstehen.

Auch, wenn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt hat, dass die deutschen Gerichte verpflichtet sind, die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen, heißt dies nicht zwingend, dass Urteile des EGMR über dem Deutschen Grundgesetz stehen. Der EGMR ist nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), dessen Urteile wiederum eine andere Qualität haben.

Vielmehr hat das BVerfG festgestellt, dass es gerade keine absolute Bindung an die Rechtsprechung des EGMR gibt, gleichwohl eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EGMR in Verbindung mit einer besonderen Begründungspflicht für den Fall, dass ein deutsches Gericht von der Rechtsprechung des EGMR abweicht.

Das heißt konkret: die bundesdeutschen Gerichte können sehr wohl von der Rechtsprechung des EGMR abweichen – vorausgesetzt, sie haben sich mit der Entscheidung des EGMR erkennbar auseinandergesetzt und können nachvollziehbar begründen, warum sie der Auffassung des EGMR im konkreten Fall nicht folgen. Dies gilt besonders dann, wenn ein in seinen Rechtsfolgen ausbalanciertes Teilsystem des innerstaatlichen Rechts – wie etwa das Jagdrecht – betroffen ist und die beteiligten Rechtspositionen und Interessen im Beschwerdeverfahren vor dem EGMR möglicherweise nicht vollständig abgebildet waren.

Wie groß ist also die Wahrscheinlichkeit, dass ein Jagdgegner mit seiner Weigerung, die Jagd auf seinem Grundbesitz aus Gewissensgründen nicht zulassen zu wollen, nach der Entscheidung des EGMR nach geltendem Recht vor den deutschen Gerichten durchdringt? In dem Zusammenhang sei die Frage erlaubt, wie viele (ernstzunehmende) Jagdgegner sich tatsächlich im Eigentum nennenswerter, in Jagdbezirken liegender bejagbarer Flächen befinden dürften.

Betrachten wir doch mal die Historie des Falles:

Mit Urteil vom 14. Januar 2004 unterliegt Herrmann vor dem Verwaltungsgericht Trier (Az. 2 K 1182/03.TR).

- Mit Urteil vom 13. Juli 2004 unterliegt Herrmann in der Berufung vor dem 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Az. 8 A 10216/04).
- Mit Urteil vom 14. April 2005 verliert Herrmann auch die Revision vor dem 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts (Az. 3 C 31/04).
- Die darauf hin erhobene Verfassungsbeschwerde wies der 1. Senat, 2. Kammer des BVerfG mit Nichtannahmebeschluss vom 13.12.2006 zurück (Az. 1 BvR 2084/05).
- Mit Urteil vom 20.01.2011 weist auch der EGMR die Beschwerde des Herrmann zurück (Az. 9300/07).

- Erst im Rahmen der daraufhin beantragten Entscheidung der Großen Kammer hat der EGMR mit dem nun veröffentlichten Urteil dem Beschwerdeführer Recht gegeben.

Im Ergebnis ist nicht *ein* nationales deutsches Gericht der Auffassung des Herrmann gefolgt. Auch der EGMR hat zunächst die Beschwerde zurückgewiesen. Erst im Verfahren vor der Großen Kammer erging eine Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers.

Hierbei stellt auch die Große Kammer des EGMR weder die Jagd schlechthin, noch das deutsche Reviersystem oder die Institution der Jagdgenossenschaft generell in Frage. Der EGMR stellt lediglich fest, dass das Gesetz für den Fall Ausnahmen schaffen muss, in dem ein Grundeigentümer ernsthaft und nachvollziehbar aus Gewissensgründen die Jagd auf seinem Grund und Boden verweigert.

Doch wie soll das in der Praxis aussehen? Zunächst ist eine auf Änderung ausgerichtete umfangreiche Gesetzesüberprüfung notwendig, die wiederum die Interessen aller zu beteiligenden Gruppen wie Jäger, Grundbesitzer, Naturschutzverbände, Jagdverbände etc. zu berücksichtigen hat. Dieser hat ein langes und kompliziertes Gesetzgebungsverfahren zu folgen.

In diesem Zusammenhang müsste auch ein Verfahren entwickelt werden, mit dem eine Gewissensüberprüfung des Jagdgegners vorgenommen werden kann, um insbesondere die Ernsthaftigkeit und Aufrichtigkeit seiner Gewissensentscheidung auf den Prüfstand zu stellen, denn immerhin hätten erhebliche berechtigte öffentliche Interessen hinter dem Individualinteresse zurückzustehen. Man erinnere sich nur an die damalige „Gewissensüberprüfung“ der Wehr- und Kriegsdienstverweigerer.

Andererseits wird eine derartige Einschränkung des öffentlichen Interesses ohne eine solche Gewissensüberprüfung in einem gesetzlich normierten Verfahren nicht möglich sein, denn allein die bloße Behauptung, eine Bejagung seiner Flächen mit den eigenen ethischen Vorstellungen nicht vereinbaren zu können, wird vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich normierten Schranke des Art. 14 Abs. 2 GG –kurz: „Eigentum verpflichtet“– keinesfalls ausreichen, das überwiegende öffentliche Interesse an einer sinnvollen Bejagung zu beseitigen.

Für die Ernsthaftigkeit der behaupteten Gewissensgründe wird denjenigen, der zu seinen Gunsten eine Ausnahmeregelung beanspruchen will, die volle Darlegungs- und Beweislast treffen – eine weitere, nicht zu unterschätzende Hürde für all die, die in ihrer Euphorie bereits jetzt vorschnell Anträge an die Jagdbehörden stellen.

Die Umsetzung des Urteils wird somit möglicherweise an der rechtlichen Umsetzung und deren Praktikabilität scheitern, zumindest viele Jahre in Anspruch nehmen und eine unabsehbare Flut von weiteren Verfahren durch alle Gerichte und Instanzen mit sich ziehen, bevor es zu einer spürbaren Änderung der jagdrechtlichen Landschaft kommt.

Warum also etwas ändern? Das Bundesjagdgesetz und das deutsche Reviersystem haben sich im Sinne der Jagd, des Natur- und Tierschutzes und der vielgeforderten und wichtigen Biodiversität bestens bewährt und können weltweit ihresgleichen suchen. Hier müssen die individuellen Rechte des Einzelnen hinter dem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen unter Berücksichtigung der Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft schlichtweg zurückstehen. Ich wünsche der deutschen Legislative und Judikative die Weitsicht, sich dessen bewusst zu werden sowie den Mut, die ih-

nen gegebenen juristischen Möglichkeiten auszuschöpfen und entsprechend zu entscheiden.

So folge ich gern der Auffassung der drei Richter Thór, Vucinic und Nussberger, die in dem Verfahren vor dem EGMR eine abweichende Meinung vertreten haben. Diese sehen keine Verletzung der Menschenrechte, sondern erkennen, dass das Bundesjagdgesetz eben keine bloße Regelung von Freizeitaktivitäten darstellt, sondern sich mit einem generellen Management von Wildbeständen befasst, hierbei Rechte und Pflichten miteinander kombiniert, die Grundbesitzer in einer selbstverwalteten Körperschaft zusammenfasst und ihnen erlaubt, Anspruch auf einen Anteil der Erträge zu erheben sowie Schadenersatz und Versicherungsleistungen zu beanspruchen und hierbei in seinem Kern auch nach der Föderalismusreform umfangreich bundesweit ohne persönliche Ausnahmen angewandt wird. Schließlich kommen die Richter Thór, Vucinic und Nussberger zu folgendem Schluss:

„Der Gerichtshof hat sich unnötigerweise in ein Mikromanagement von Problemen hineinziehen lassen, die keiner Lösung auf europäischer Ebene bedürfen und besser von den nationalen Parlamenten und den nationalen Jagdbehörden gelöst werden können. Aus unserer Sicht ist dies ein hervorragendes Beispiel für einen Fall, in dem das Subsidiaritätsprinzip (der Vorrang einer Problemlösung auf nationaler Ebene; Anm. d. Verf.) ausgesprochen ernst genommen werden sollte.“

(übersetzt vom Verfasser)

Deutliche Worte.

DIESEM JÄGER REICHT ES! Das Jagdrecht darf nicht mehr weiter Spielball der Politik sein. Es ist ökologisch, nachhaltig, modern und waidgerecht. Er bläst RotGrün das Halali! Am 22. September in Düsseldorf.



Mach's einfach
Aber m a c h's einfach!

Eugen Roth (1895–1974)

Wir haben Ihren Vereinsbedarf im Visier!

Stoff-Abzeichen

Metall-Abzeichen

Gürtelschnallen

Anstecknadeln

Schlüsselanhänger

Pokale

Ehrennadeln

T-Shirts



Versandhaus Neumeyer-Abzeichen
Höfelbeetstr. 20 · 91719 Heidenheim
Tel. (09833) 98 894-0 · Fax 17 84
www.neumeyer-abzeichen.de
info@neumeyer-abzeichen.de



Bei uns werden Sie persönlich beraten (09833) 98 89 4-0
und finden zielsicher Ihr Produkt www.neumeyer-abzeichen.de